

See am Lochholz - Trennung der beiden Wasserflächen an der A99

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02951
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 22.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18524

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02951

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 09.12.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach der Damm zwischen den zwei Wasserflächen am Lochholz mit wasserdurchlässigen Steinen und Kies erhöht werden soll, um beide Wasserflächen auf Dauer zu trennen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Für die beiden genannten Seen besteht keine Zuständigkeit bei der Stadtverwaltung München. Sie befinden sich auf Ausgleichsflächen im Eigentum und in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes. Das Baureferat (Gartenbau) hat deshalb um eine Stellungnahme gebeten.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, teilt Folgendes mit:

„Wir freuen uns, dass unsere Ausgleichsfläche auch von der Bevölkerung zur Naherholung, zum Naturerlebnis und zur Naturbeobachtung genutzt wird.

Da sich sowohl Antrag E 02951 als auch Antrag E 02952 auf eine mögliche Trennung der Gewässer beziehen, verzichten wir auf die Erstellung zweier getrennter Stellungnahmen:

- Die in den Anträgen genannten Gewässer befinden sich auf einer Ausgleichsfläche der Autobahn GmbH und wurden gezielt im Bereich natürlicher Grundwasserschwankungen angelegt. Ein gelegentliches Austrocknen eines der beiden Gewässer ist ebenso ein Ergebnis dieser Schwankungen wie eine temporäre Verbindung der Gewässer bei hohem Grundwasserstand. Die wechselnden Wasserstände führen somit bewusst zu einem dynamischen System und nicht zu einem dauerhaft stabilen Zustand.
- Der Prädationsdruck auf Amphibien ist naturgemäß hoch. Auch in natürlichen Gewässern dienen Laich, Kaulquappen und Jungfrösche zahlreichen Tierarten – darunter Fische, Vögel, Insekten und deren Larven, Nagetiere, Schlangen sowie andere Amphibien – als Nahrungsquelle. Auch durch eine bauliche Abtrennung der Gewässer ließe sich ein Einwandern entsprechender Tierarten nicht verhindern.
- Da die Gewässer über ausreichend Struktureichtum verfügen (z. B. Flach- und Tiefwasserzonen, Wasserpflanzen, Steine etc.), können Strategien der Amphibien zur Feindvermeidung wirksam greifen. Eine Koexistenz von heimischen Fischarten und Amphibien ist daher möglich.
- Das im Antrag E 02951 beschriebene gelegentliche Austrocknen eines Gewässers in Trockenjahren schafft zudem regelmäßig Bedingungen mit reduziertem Prädationsdruck, die für Amphibien besonders förderlich sind.
- Aus den genannten Gründen ist eine dauerhafte bauliche Trennung der Gewässer nicht vorgesehen. Einer Aufschüttung des Mitteldamms durch Dritte wird ebenfalls nicht zugestimmt.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02951 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.
Der Erhöhung des Dammes zwischen den zwei Wasserflächen wird seitens der Autobahn GmbH nicht zugestimmt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02951 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Pascal Fuckerieder

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle West

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat – G 23

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.